

Aktenzeichen: 10 AZR 512/90

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 24. Juni 1992

- 10 AZR 512/90 -

I. Arbeitsgericht
Bamberg

Urteil vom 06. Juni 1989

- 3 Ca 141/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 10. September 1990

- 7 Sa 581/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Jahressonderszahlung in Malerbetrieben

Gesetz:

Tarifvertrag über die Zahlung einer Weihnachtszuwendung/
Jahressonderversgütung an Arbeitnehmer im Maler- und Lack-
kiererhandwerk vom 29. Mai 1987; Lohnstarifvertrag für das Ma-
ler- und Lackiererhandwerk in Bayern vom 9. Juni 1988 § 4

Leitsätze:

keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 512/90

7 Sa 581/89 Nürnberg

Verkündet am
24. Juni 1992

Bartel,
Reg.-Sekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1992 durch den Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Dr. Freitag und Dr. Müller-Glöge sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Fieberg für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 10. September 1990 - 7 Sa 581/89 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Parteien ist die Zahlung einer Sonderzuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe für das Jahr 1988 streitig.

Die Beklagte betreibt einen Malerbetrieb und führt auch Stukkateurarbeiten aus. Sie ist Mitglied der Malerinnung Bamberg und wird beim Landesinnungsverband in der Gruppe "Putz und Stuck" geführt.

Der Kläger ist Mitglied der IG Bau-Steine-Erden und bei der Beklagten seit 1967 als Stukkateur beschäftigt. Sein Stundenlohn betrug im Jahre 1988 18,03 DM. Im November 1988 zahlte die Beklagte auf der Grundlage des Tarifvertrages über die Zahlung einer Weihnachtszuwendung/Jahressondervergütung an Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk vom 29. Mai 1987 ein Weihnachtsgeld in Höhe von 600,-- DM brutto. Der Kläger meint, er habe Anspruch auf weitere 1.239,06 DM brutto, da sich sein Anspruch insoweit nach dem Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe vom 25. März 1987 bestimme. Dieser Tarifvertrag finde auf das Arbeitsverhältnis der Parteien



Anwendung, weil auf ihn durch den Lohn tariffvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk in Bayern vom 9. Juni 1988 verwiesen sei.

§ 4 dieses Lohn tariffvertrages lautet:

"In Maler- und Lackiererbetrieben, die der Gruppe "Putz und Stuck" im Landesinnungsverband angehören, unterliegen die beschäftigten Verputzer, Stukkateure und Estrichverleger sowie deren Hilfsarbeiter den tariflichen Bestimmungen des Baugewerbes.

Die Mitgliedsfirmen, die dieser Regelung unterliegen, werden in einer eigenen Liste erfaßt."

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.239,06 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit Rechtshängigkeit (24. Februar 1989) zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen.



I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem erhaltenen Weihnachtsgeld 1988 und dem nach den Bestimmungen des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe vom 25. März 1987 berechneten Anspruch. Der Tarifvertrag vom 25. März 1987 findet auf das Arbeitsverhältnis der Parteien weder unmittelbar noch kraft Verweisung Anwendung.

1. Eine unmittelbare Anwendung des Tarifvertrags scheidet nach den vom Revisionsgericht zugrunde zu legenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts aus, weil im Betrieb der Beklagten Putz-, Stuck- oder dazugehörige Hilfsarbeiten nicht überwiegend erbracht werden und damit die tatsächlichen Voraussetzungen des betrieblichen Geltungsbereichs gemäß § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 25. März 1987 i.V.m. § 1 Ziff. 2 Abschn. VI und Abschn. VII Nr. 4 BRTV-Bau nicht erfüllt sind.

2. Der Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe vom 25. März 1987 gilt auch nicht aufgrund Verweisung in § 4 des LTV für das Maler- und Lackiererhandwerk in Bayern vom 9. Juni 1988, denn diese Verweisungsnorm umfaßt nur die tariflichen Bestimmungen des Baugewerbes bezüglich des Stundenlohnsatzes und der Dauer der Arbeitszeit von Verputzern, Stukkateuren und Estrichverlegern sowie deren Hilfsarbeitern.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist bei der Auslegung von Tarifverträgen entsprechend den Grundsätzen der Gesetzesauslegung zunächst von dem Tarifwortlaut aus-



zugehen (vgl. BAGE 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung, m.w.N.; Neumann, Zur Auslegung von Tarifverträgen, ArbuR 1985, 320). Dabei ist der maßgebliche Sinn zu erforschen, ohne am Buchstaben zu haften. Auf den der tarifvertraglichen Regelung zugrundeliegenden Willen der Tarifvertragsparteien kommt es insoweit an, als dieser im Wortlaut des Tarifvertrags erkennbaren Ausdruck gefunden hat. Für die Tarifauslegung ist ferner der tarifliche Gesamtzusammenhang maßgebend (BAGE 46, 308, 313 = AP, aaO). Im übrigen ist derjenigen Tarifauslegung der Vorzug zu geben, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (vgl. BAGE 40, 86, 94 = AP Nr. 9 zu § 1 TVG Auslösung; BAGE 42, 86, 89 = AP Nr. 128 zu § 1 TVG Auslegung; BAGE 42, 244, 253 f. = AP Nr. 2 zu § 21 TVAL II). Die Anwendung dieser Grundsätze ergibt, daß die Tarifvertragsparteien die Bestimmungen des Baugewerbes über die Zahlung eines anteiligen 13. Einkommens nicht in die Verweisung einbezogen haben. Dieses Ergebnis folgt zwar nicht mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Wortlaut, denn § 4 LTV verweist auf die tariflichen Bestimmungen des Baugewerbes, ohne zu verdeutlichen, ob "alle" oder welche Teile gemeint sind. Aus dem Tarifvertrag über den Anschluß an die Sozialkassentarifverträge vom 1. August 1964, der konkret auf sieben Tarifverträge des Baugewerbes verweist, ist aber zu folgern, daß § 4 LTV nicht i.S. einer Globalverweisung auf alle Tarifverträge des Baugewerbes interpretiert werden kann. Die daran anschließende systematische Auslegung der Norm ergibt mit hinreichender Bestimmtheit, welche tariflichen Bestimmungen des Baugewerbes gelten sollen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der als "Sonderregelung" überschriebene § 4 des LTV trifft für den konkret bezeichneten persönlichen und betrieblichen Geltungsbereich kraft Verweisung auf das Tarifrecht des Baugewerbes eine Ausnahmebestimmung von den vorangestellten Bestimmungen des Arbeitslohnes (§ 2) und der Arbeitszeit (§ 3). Wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, gehört die Regelung eines anteiligen 13. Einkommens im Baugewerbe hierzu nicht. § 2 des Lohntarifvertrages regelt die Höhe der Tariftundenlöhne, trifft aber keine Regelung der Gesamtarbeitsvergütung einschließlich etwaiger Sondervergütungen.

II. Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der erfolglosen Revision zu tragen.

Matthes

Dr. Freitag

Dr. Müller-Glöße

Koerner

Fieberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)